

Der Tarifvertrag über die Berufsbildung im Gerüstbauer-Handwerk enthält die tarifvertraglichen Regelungen zur Berufsbildungsmaßnahme mit dem Abschluss Geprüfter Gerüstbau-Monteur.

1. Voraussetzungen zur Teilnahme am Lehrgang

Ab dem 1. Januar 2017 hat Anspruch auf Leistungen der Sozialkasse wegen Teilnahme an einem von der Sozialkasse anerkannten Fortbildungslehrgang zum Geprüften Gerüstbau-Monteur, wer

1. eine vierjährige Berufspraxis oder
2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und eine anschließend zweijährige Berufspraxis nachweist oder
3. die Ausbildung nach der Ausbildungsordnung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin absolviert hat, die Abschlussprüfung aber abschließend nicht bestanden hat, sofern die schriftlichen Leistungen mindestens mit der Note mangelhaft, die praktischen Prüfungen aber mit mindestens 75 Prozent bewertet wurden.

Der Arbeitnehmer muss die Berufspraxis nach Ziffern 1 und 2 im Rahmen einer mindestens zweijährigen Tätigkeit als Gerüstbau-Werker oder in einer höherwertigen Berufsgruppe nachweisen, während der mindestens ein Sozialkassenbeitrag entrichtet wurde, der der Eingruppierung in die Berufsgruppe V (Gerüstbau-Werker) des jeweils gültigen RTV entspricht.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die erforderliche Zeitdauer im Verhältnis einer Vollzeitbeschäftigung zur jeweiligen Teilzeitbeschäftigung.

Anspruch auf Förderung der Teilnahme an einer Prüfung zum Geprüften Gerüstbau-Monteur hat nur der Arbeitnehmer, der zuvor an einem von der Sozialkasse anerkannten Vorbereitungslehrgang zum Geprüften Gerüstbau-Monteur während dessen gesamter Dauer teilgenommen hat.

2. Lehrgangsorte, -dauer und -termine

Die Lehrgänge werden im Auftrag der Sozialkasse voraussichtlich von den Handwerkskammern

- Dortmund, Lehrgangsort Dortmund-Mengede
- Dresden,
- Frankfurt-Rhein-Main, Lehrgangsort Weiterstadt
- Koblenz,
- Oberfranken, Lehrgangsort Coburg sowie dem
- Überbetrieblichen Ausbildungszentrum der Bau Bildung Sachsen-Anhalt e.V. in Magdeburg

durchgeführt.

Die Lehrgänge umfassen einschließlich der Prüfungen zwei Wochen.

Die Termine der Lehrgänge werden von der Sozialkasse jeweils im Sommer festgelegt und im Internet der Sozialkasse unter www.sokageruest.de/web/guest/bfb-termine-und-anmeldung veröffentlicht. Zusätzlich erhalten alle am Sozialkassenverfahren teilnehmenden Betriebe ein entsprechendes Rundschreiben.

...

3. Anmeldung

Anmeldungen für die Lehrgänge können jederzeit erfolgen. Über die Zulassung entscheidet die Sozialkasse unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazität in der Reihenfolge der vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen. Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen und Merkblätter stehen im Downloadbereich der Sozialkasse unter www.sokageruest.de/web/guest/downloads zur Verfügung. Alternativ können diese auch telefonisch oder per E-Mail angefordert werden.

Bitte beachten: Jeder Lehrgangsteilnehmer kann nur einmal an der von der Sozialkasse jeweils angebotenen Lehrgangsart teilnehmen. Lehrgangsteilnehmer, die bereits den Lehrgang zum Geprüften Gerüstbau-Kolonnenführer absolviert und bestanden haben, können nicht mehr an dem Lehrgang zum Geprüften Gerüstbau-Monteur und/oder zum Geprüften Gerüstbau-Montageleiter teilnehmen.

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die den Beruf des Gerüstbauers/der Gerüstbauerin erlernt und bestanden haben, können an diesem Lehrgang nicht teilnehmen.

Des Weiteren behält sich die Sozialkasse vor, einen Lehrgang bei einer zu geringen Teilnehmerzahl abzusagen oder wenn möglich, die Bewerber einem anderen Lehrgangsort zuzuordnen.

4. Lohnanspruch während des Besuchs der Fortbildungsveranstaltung

Am Lehrgang teilnehmende Arbeitnehmer haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf eine Vergütung für jeden tatsächlich wahrgenommenen Lehrgangs- und Prüfungstag sowie für den Tag der An- und Abreise, soweit sie wegen der Teilnahme am An- und Abreisetag keinen Arbeitsverdienst erzielen können. Für Samstage und Sonntage wird keine Lohnfortzahlung gewährt. Die Höhe der Lohnfortzahlung bemisst sich nach dem tatsächlichen Stundenlohn sowie aller lohnstundenbezogenen Zulagen auf der Grundlage der wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden.

5. Erstattung bzw. Übernahme von Kosten durch die Sozialkasse

5.1 Erstattung der Lohnkosten

Die Sozialkasse erstattet dem Arbeitgeber den an den Arbeitnehmer fortgezahlten Lohn, zuzüglich eines Ausgleichs von 35 Prozent für die auf den Arbeitgeber entfallenden Sozialaufwendungen.

5.2 Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft und Verpflegung (Frühstück, Mittagessen und Abendessen oder eine Verpflegungspauschale) am Standort der Bildungseinrichtung wird gewährt.

5.3 Fahrtkosten

Die Kosten der An- und Rückreise sowie der wöchentlichen Wochenendheimfahrten während der Dauer der Bildungsmaßnahme werden in Höhe der nachgewiesenen Kosten gemäß dem Merkblatt Fahrtkostenerstattung an Teilnehmer an Berufsbildungsmaßnahmen von der Fortbildungseinrichtung im Auftrag der Sozialkasse erstattet.

5.4 Kosten des Lehrgangs und der Prüfung

Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie die Lernmittelkosten werden von der Sozialkasse mit der Fortbildungseinrichtung abgerechnet.

5.5 Verfall der Erstattungsansprüche

Die Erstattungsansprüche des Arbeitgebers gegen die Sozialkasse verfallen mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach dem Jahr, in dem sie entstanden sind.

Bei Fragen zur Berufsbildung im Gerüstbauer-Handwerk und zum Merkblatt sprechen Sie uns bitte an (Telefon: 0611 7339-131 oder per E-Mail: berufsbildung@sokageruest.de). Wir beraten Sie gerne!